

Auszug aus dem Protokollbuch des Gemeinderates Raeren

Sitzung vom 23. Oktober 2024

Anwesend: Bürgermeister Mario Pitz, Vorsitzender
Ulrich Deller, Naomi Renardy, Tom Simon, Thomas Schwenken,
Christine Kirschfink, Schöffen
Roland Lentzen, Andrea Kicken-Tuchenhagen, Manuela Niessen-
Madenspacher, Monika Höber-Hillen, Ferdy Leusch, Guido Deutz,
August Boffenrath, Christoph Heeren, Gerd Schumacher, Frederik Wertz,
Nicole Nussbaum-Potiuk, Ratsmitglieder
Pascal Neumann, Generaldirektor

Entschuldigt: die Ratsmitglieder Herr Erwin Güsting, Herr Joachim van Weersth und
Herr Roger Britz

Punkt 14.10) der Tagesordnung:

Der Gemeinderat wurde aufgrund von Artikel 20 und Artikel 21 des
Gemeindedekretes vorschriftsmäßig einberufen und hat folgenden Beschluss gefasst:

Festsetzung einer Steuer auf Motoren 2025-2030

Der Gemeinderat,

Aufgrund des Gemeindedekretes der Deutschsprachigen Gemeinschaft,
insbesondere Artikel 35;

Aufgrund der geltenden gesetzlichen und vorschriftsmäßigen Bestimmungen in
Sachen Festlegung und Beitreibung der Gemeindesteuern;

In Anbetracht, dass vorliegende Steuer das Ziel verfolgt, sowohl der Gemeinde die
Finanzmittel zu beschaffen, um ihre Aufgaben auszuüben und die von ihr
gewünschte Politik zu verfolgen, als auch ihr finanzielles Gleichgewicht zu sichern;

Auf Grund des Programmdekrets vom 23. Februar 2006 bezüglich der vorrangigen
Aktionen für die wallonische Zukunft: Motoren, die ab dem 1. Januar 2006 neu
angeschafft wurden, von der Gemeindesteuer befreit werden, wobei die Region
den Steuerausfall durch eine Ausgleichszahlung an die Gemeinden kompensiert.

In Anbetracht des Gutachtens seitens des Herrn Finanzdirektors vom 04.10.2024;

Aufgrund der finanziellen Lage der Gemeinde;

Nach Anhörung des Berichtes des Finanzschöffen sowie des Bürgermeisters;

Nach eingehender Diskussion und Beratung;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Nach Anhören des ausführlichen Berichtes des Bürgermeisters;

B E S C H L I E S S T mit 12 Ja-Stimmen der CSL und Ecolo sowie 5 Enthaltungen der Fraktion Mit Uns

Artikel 1: Zugunsten der Gemeinde Raeren wird ab dem 1. Januar 2025 für die Dauer von 6 Jahren, endend am 31. Dezember 2030, eine jährliche Gemeindesteuer zu Lasten der Industrie-, Handels-, Finanz- und Landwirtschaftsbetriebe sowie aller Berufe oder Gewerbe gleich welcher Art, auf die Motoren erhoben, gleich welche die Triebkraft der Motoren ist.

(Haushaltsartikel: OB10/PR10/EWK36.90)

Artikel 2: Der Steuersatz wird auf **12,30 €** je Kilowatt festgesetzt. Jeder Kilowattbruchteil wird auf das höhere Kilowatt aufgerundet. Unternehmen, die über eine gesamte Antriebskraft von weniger als 10 Kilowatt verfügen, sind von der Steuer befreit.

Die Steuer ist nicht anwendbar auf Neuinvestitionen in neue Maschinen, die ab dem 01.01.2006 getätigt wurden.

Artikel 3: Die Steuer wird für die Motoren geschuldet, die der Steuerpflichtige für die Ausübung seines Berufs, für seinen Betrieb oder dessen Nebenanlagen benutzt. Als Nebenanlagen eines Betriebes gelten alle Einrichtungen oder Unternehmen, alle Baustellen, die mindestens drei Monate lang ohne Unterbrechung auf dem Gebiet der Gemeinde in Betrieb sind.

Die Steuer wird hingegen nicht der Gemeinde, in der der Betrieb seinen Sitz hat, für die Motoren geschuldet, die von der vorstehend definierten Nebenanlage eingesetzt werden, und zwar in dem Masse wie diese Motoren durch die Gemeinde, in der die Nebenanlage liegt, besteuert werden können.

Wenn entweder ein Betrieb oder eine wie vorstehend definierte Nebenanlage regelmäßig und ständig einen fahrbaren Motor benutzt, um diese mit einer oder mehreren Nebenanlagen oder mit einem Verkehrsweg zu verbinden, so ist die Steuer für diesen Motor in der Gemeinde zu entrichten, wo entweder der Betrieb oder die Hauptnebenanlage liegt.

Artikel 4: Für Motoren, für die eine Genehmigung erteilt wurde, wird die Steuer nach folgenden Grundlagen festgesetzt:

- a) umfasst der Betrieb des Interessenten einen einzigen Motor, so wird die Steuer nach der Leistung berechnet, die im Genehmigungsbeschluss betreffend diesen Motor oder diesen Betrieb angegeben ist;
- b) umfasst der Betrieb des Interessenten mehrere Motoren, so bestimmt man die besteuerbare Leistung durch Zusammenzählen der in den Beschlüssen zur Genehmigung der Aufstellung der Motoren zur Inbetriebnahme der Anlagen angegebenen Leistungen und durch multiplizieren der erhaltenen Summe mit einem je nach der Anzahl der Motoren ändernden Gleichzeitigkeitsfaktor. Dieser Faktor ist gleich der Einheit für einen Motor, wird um 1/100stel der Einheit je zusätzlichen Motor bis zu 30 Motoren reduziert und bleibt dann gleich 0,70 für 31 Motoren und mehr;

- c) Die Bestimmungen der Buchstaben a) und b) dieses Artikels werden von der Gemeinde je nach der Anzahl der von ihr auf Grund von Artikel 1 besteuerten Motoren angewandt.

Für die Festsetzung des Gleichzeitigkeitsfaktors gilt der Stand am 1. Januar des Steuerjahres oder, wenn es sich um einen neuen Betrieb handelt, der Stand am Datum der Inbetriebnahme.

Die Stärke der hydraulischen Apparate wird durch den Interessenten und dem Gemeindegremium im gegenseitigen Einvernehmen festgesetzt. Bei Uneinigkeit kann der Interessent auf seine Kosten eine kontradiktorische Begutachtung durch einen Sachverständigen veranlassen.

Artikel 5: Sind von der Steuer befreit:

1. der das ganze Jahr hindurch untätige Motor.
2. der Antriebsmotor von Fahrzeugen, die der Verkehrssteuer unterliegen oder speziell durch die einschlägige Gesetzgebung von dieser Steuer befreit sind.
3. der Motor eines tragbaren Apparates.
4. der Antriebsmotor eines elektrischen Stromerzeugers;
5. der Pressluftmotor;
6. der Reservemotor, d.h. derjenige, der nicht für den Normalbetrieb des Werkes notwendig ist und nur ausnahmsweise in Betrieb gesetzt wird, vorausgesetzt, dass seine Inbetriebnahme keine Steigerung der Produktion des betreffenden Unternehmens zur Folge hat.
7. Der Auswechsellmotor, d.h. derjenige, der ausschließlich die gleiche Arbeit leistet wie der Motor, den er zeitweilig ersetzt. Die Reserve- und Auswechsellmotoren können gleichzeitig mit den üblich benutzten Motoren in Betrieb gesetzt werden, solange es notwendig ist, um die Erzeugung nicht aufzuhalten.
8. die Motoren, die von den öffentlichen Diensten (Staat, Provinzen, Gemeinden, Ö.S.H.Z., usw...), von den auf Grund ihrer Grundordnung speziell befreiten Einrichtungen und von anderen Anstalten, die als öffentliche Einrichtungen gelten und deren Tätigkeiten keinen Erwerbszweck haben, benutzt werden.
9. die Motoren, die in den beschützenden Werkstätten benutzt werden, die von den zuständigen Ministerien und vom Landesamt für soziale Wiedereingliederung ordnungsmäßig anerkannt oder zugelassen sind.
10. die für Haushalts- oder Hauswirtschaftszwecke benutzten Motoren.

Artikel 6: Die wegen ganzjähriger Untätigkeit von der Steuer befreiten Motoren sowie diejenigen, die in Anwendung der Bestimmungen von Artikel 5 von der Steuer befreit sind, werden bei der Festsetzung des Gleichzeitigkeitsfaktors des Betriebes des Interessenten nicht in Betracht gezogen.

Artikel 7: Sollten die Herstellungsmaschinen wegen Unfall nicht mehr imstande sein, über 80% der von einem besteuerten Motor geleisteten Kraft zu verbrauchen, so wird der industrielle nur auf die in Kilowatt ausgedrückte, vom Motor benutzte Kraft besteuert, unter der Bedingung, dass die teilweise Untätigkeit mindestens drei

Monate dauert und die verfügbare Kraft nicht für andere Zwecke benutzt wird. Um die Steuerermäßigung erhalten zu können, muss der Interessent der Gemeinde per Einschreiben oder durch Meldung gegen Empfangsbestätigung das Unfalldatum melden und nachher das Datum der Wiederinbetriebnahme. Für die Berechnung der Steuerermäßigung beginnt die Untätigkeit erst nach Eingang der ersten Meldung. Der Interessent hat außerdem, auf Ersuchen der Gemeindeverwaltung hin, alle Dokumente vorzulegen, die ihr eine Prüfung der Aufrichtigkeit seiner Erklärung ermöglichen.

Bei Strafe des Verlustes des Anrechts auf die Steuerermäßigung ist die Außerbetriebsetzung eines Motors wegen Unfall der Gemeindeverwaltung innerhalb von acht Tagen zu melden.

Artikel 8: Die Erfassung der besteuerebaren Einheiten erfolgt seitens der Gemeindeverwaltung. Sie erhält von den Steuerpflichtigen eine unterschriebene Erklärung mit einem vom Gemeindegremium bestimmten Wortlaut, die bis zum 1. März des Steuerjahres von den Steuerpflichtigen beim Finanzdienst der Gemeindeverwaltung eingereicht werden muss.

Die Personen, die nicht zum Ausfüllen einer Erklärung aufgefordert wurden, haben der Gemeindeverwaltung unaufgefordert die zur Besteuerung erforderlichen Angaben mitzuteilen, und zwar spätestens am 31. Dezember des Steuerjahres. Gemäß Art. 188 des Gemeindegremiums der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 23. April 2018 bzw. Artikel 6 des Gesetzes vom 24. Dezember 1996 betreffend die Festsetzung und Beitreibung der Provinzial – und Gemeindesteuern zieht die Nichteinreichung der Erklärung innerhalb der vorgesehenen Frist oder die fehlerhafte, unvollständige oder ungenaue Erklärung seitens des Steuerpflichtigen die Besteuerung von Amts wegen mit sich.

Im Falle einer Besteuerung von Amts wegen wird bei der ersten Übertretung der geschuldete Steuerbetrag um 50% der zu zahlenden Summe erhöht. Ab der zweiten Übertretung wird der Betrag um 100% der zu zahlenden Summe erhöht.

Artikel 10: Folgende Bestimmungen betreffend die Festsetzung, die Beitreibung und die Streitsachen sind anwendbar: Das Gemeindegremium der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 23. April 2018, der königliche Erlass vom 12. April 1999, der das Verfahren im Falle einer Reklamation gegen eine Provinz- oder Gemeindesteuer vor dem Gouverneur oder dem Gemeindegremium festlegt, sowie die Bestimmungen des Gesetzbuches über die gütliche Beitreibung und die Zwangseintreibung von steuerlichen und nicht-steuerlichen Forderungen.

Artikel 11: Es handelt sich um eine Heberollensteuer. Nach Genehmigung der vorliegenden Steuerordnung wird die entsprechende Heberolle erstellt und dem Gemeindegremium zur Genehmigung vorgelegt. Nach der Vollstreckbarkeitserklärung der Heberolle durch das Gemeindegremium erfolgt die Beitreibung der Steuer.

Artikel 12: Durch den Finanzdirektor wird den Steuerpflichtigen kostenlos ein Steuerbescheid zugestellt, welcher die Beträge angibt, für die sie in der Heberolle eingetragen sind.

Artikel 13: Die Entrichtung der Steuer hat innerhalb von zwei Monaten nach dem Versanddatum des Steuerbescheides (Auszug aus der Heberolle) zu erfolgen.

Bei Nichtzahlung innerhalb dieser Frist gelten die Bestimmungen des Gesetzbuches über die gütliche Beitreibung und die Zwangsbeitreibung von Steuerforderungen und nichtsteuerlichen Forderungen.

Artikel 14: Der Steuerpflichtige kann eine schriftliche und mit Gründen versehene Reklamation beim Gemeindegremium der Gemeinde Raeren, Hauptstraße 26 in 4730 Raeren einreichen. Diese Reklamation muss innerhalb der in Artikel 371 des Einkommenssteuergesetzbuches von 1992 festgelegten Frist persönlich abgegeben oder mit der Post zugestellt worden sein.

Sie muss um gültig zu sein, schriftlich eingereicht werden. Sie muss begründet sein, datiert und unterschrieben durch den Reklamanten oder dessen Vertreter und folgendes beinhalten:

Name und Adresse des Steuerpflichtigen zu dessen Lasten der Steuerbescheid ausgestellt wurde.

Den Gegenstand der Reklamation und eine Darlegung des Sachverhalts.

Das Einreichen einer Reklamation befreit jedoch nicht von der Verpflichtung, diese Steuer innerhalb der auferlegten Frist zu zahlen.

Gegen die Entscheidung des Gemeindegremiums bezüglich der Reklamation kann vor dem Gericht Erster Instanz in Eupen Einspruch erhoben werden.

Artikel 15: Bezüglich der persönlichen Daten wird der Steuerpflichtige unter Einhaltung der DSGVO über die Nutzung seiner Daten wie folgt informiert:

- Verantwortlicher der Verarbeitung: die Gemeinde Raeren;
- Zweck der Verarbeitungsvorgänge: Festlegung und Eintreibung der Steuer;
- Datenkategorien: identitätsbezogene und finanzbezogene Daten;
- Aufbewahrungsdauer: Die Gemeinde Raeren verpflichtet sich, die Daten für einen Zeitraum von höchstens 10 Jahren aufzubewahren und danach zu löschen oder an das Staatsarchiv zu übermitteln;
- Methode der Datenerfassung: Erfassung durch Verwaltung;
- Datenübermittlung: Die Daten werden nur an Dritte, die vom Gesetz oder aufgrund des Gesetzes zugelassen werden, insbesondere gemäß Artikel 327 des Einkommenssteuergesetzbuches 92, oder an die vom Verantwortlichen der Datenverarbeitung zu diesem Zweck bevollmächtigten Subunternehmer übermittelt.

Artikel 12: Gegenwärtiger Beschluss wird der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft übermittelt.

Im Auftrag des Rates:

Der Generaldirektor
P. Neumann



Der Vorsitzende
M. Pitz

Für gleichlautende Ausfertigung:

Pascal Neumann
Generaldirektor

Mario Pitz
Bürgermeister

